



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-651pä/005-2019#027
Datum: 08.07.2020

Planänderungsbescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 (Az.:
61134-611pps/001-2300#003)

gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“

in der Landeshauptstadt München

hier

„11. Planänderung“

Verlegung Baustellenausfahrt Arnulfstraße

Bahn-km 105,450 - 105,570 der Strecke 5547 Bf München Laim – München
Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträger:
DB Netz AG
DB Station&Service AG
DB Energie GmbH
vertreten durch die
DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Entscheidung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015, Az. 61134-611pps/001-2300#003, festgestellte Plan wird nach Maßgabe der Ziffer A.2 geändert und ergänzt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 festgestellten Pläne für das oben genannte Bauvorhaben.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlagenverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung Stand: 18.06.2020	genehmigt
2	Bauwerksverzeichnis zur Planänderung Stand: 18.06.2020	genehmigt
14	Baulogistikkonzept und Verkehrsführung in der Bauphase	
14.1.3E	Übersichtslageplan Bau-km 105,4+24 - 105,6+34, Stand: 18.06.2020, Maßstab 1:2500	genehmigt
14.2.2F	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz Konzept BE-Flächen mit Verkehrsführung , Stand 18.06.2020, Maßstab 1:500	genehmigt
19	Schalltechnische Untersuchungen	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
19.5.5	Schalltechnische Stellungnahme der Firma Möhler+ Partner vom 30.01.2020	
Ohne Nummerierung	Verkehrsführungsplan/Rotdruck Arnulfstraße vom 25.10.2019, Maßstab 1:250	Nur zur Information

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen an Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 sind im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschrieben und in den sonstigen Planunterlagen entsprechend der den Planunterlagen vorangestellten Darstellung der dokumentierten Änderungen dargestellt.

A.3 Hinweis

Die übrigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 gelten unverändert fort.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträger.
Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, den Plan für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“ festgestellt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Verlegung einer Baustellenausfahrt aus einer planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Arnulfstraße um 60 m in Richtung Osten, eine temporäre Verlegung von Kraftfahrzeugstellplätzen und eine Anpassung einer planfestgestellten temporären Schallschutzwand. Es werden keine zusätzlichen Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt, es wird jedoch ein zusätzlicher Bereich temporär in Anspruch genommen bis der Verkehr in den öffentlichen Straßenraum geführt wird. Zusätzliche Verkehre ergeben sich nicht, die geplanten Baustellenverkehre werden lediglich verlagert.

Weitere Einzelheiten zur gegenständlichen Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Ein Antrag der DB Netz AG vom auf Planänderung gemäß §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG ging am 29.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, ein. Mit dem Antrag wurden Zustimmungserklärungen der DB Station&Service AG, der Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität, und der Landeshauptstadt München zum Verkehrsführungsplan/Rotdruck Arnulfstraße vom 25.10.2019, Maßstab 1:250, vorgelegt.

Auf Anforderung des Eisenbahn-Bundesamtes überarbeitete Planunterlagen gingen zuletzt am 19.06.2020 ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.07.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die

§§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach §§ 18, 18d i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß §§ 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des festgestellten Planes stellt aus den folgenden Gründen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar: Die Verlegung der Baustellenausfahrt um ca. 60 m nach Osten ist im Verhältnis zur übrigen Planung im Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich ein bestimmter, räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbarer Teil gegenüber der genehmigten Planung verändert werden soll.

Private Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt.

Durch die Planänderung ist keine Inanspruchnahme von Fremdgrund erforderlich und die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Verlegung der Baustellenausfahrt aus Sicht des Schallimmissionsschutzes unbedenklich ist. Es ergeben sich auch keine Auswirkungen auf den Boden, da alle durch die Planänderung betroffenen Flächen vollständig versiegelt sind.

Die Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange zur geänderten Verkehrsführung liegen vor.

B.5 Kosten

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BE-GebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 08.07.2020
Az.: 65113-651pä/005-2019#027

Im Auftrag

Dr. Gronemeyer
Dr. Gronemeyer
(Dienststempel)

